

Benutzungsordnung für den „Hohnsensee“ in der Stadt Hildesheim

vom 12.07.2021

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2021, S. 393, in Kraft seit 15.07.2021)

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) §§ 10, Absatz 1 – 5, sowie des § 11 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.07.2021 die folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Hohnsensees

Der im südlichen Teil der Stadtmitte Hildesheims, auf dem Flurstück der ehemals so bezeichneten „Müllerviese“ zwischen der Straße Hohnsen, dem Gewässer 2. Ordnung „Innerste“, dem Freibad „Johanniswiese“ und dem Hochwasserbecken gelegene „Hohnsensee“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hildesheim, die der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung, des Badens und der Freizeitgestaltung dient.

§ 2

Geltungsbereich der Benutzungsordnung

- (1) Der Hohnsensee ist in zwei Bereiche aufgeteilt. Ein nördlicher, zum Freibad „Johanniswiese“ gehörender Teil (Nordteil), für dessen Benutzung die Badeordnung für die städtischen Bäder Hallenbad Himmelsthür und Freibad/Strandbad Johanniswiese vom 10.03.1994 sowie die Jo-Wiesen-Ordnung des Betreibers vom 01.05.2013 (siehe Anlage) vorbehaltlich ergänzender Regelungen dieser Verordnung gilt und einen südlichen Teil (Südteil), für den diese Benutzungsordnung gilt und die für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich ist. Die Aufteilung des Hohnsensees in seine zwei Teile wird durch eine Bojenkette kenntlich gemacht und gilt auch dann, wenn die Bojenkette, gleich aus welchem Grunde, vorübergehend nicht gespannt ist. Das Baden ist nur im Bereich des Freibades Jo-Wiese gestattet.
- (2) Mit der Benutzung des Hohnsensees und seiner Randbereiche unterwirft sich die Benutzerin und der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit erlassenen Anordnungen. Auf die Entgeltregelung der Stadt Hildesheim für die Nutzung von Schwimmhallen und dem Freibad Johanniswiese in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Der Hohnsensee und seine Randbereiche kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden. Das Baden ist nur im Freibadbereich gestattet.

- (2) Von der Nutzung des Gewässers Hohnsensee sind Personen mit über den Übertragungsweg Wasser ansteckenden Krankheiten, Personen die aufgrund ihrer physischen oder psychischen Verfassung geeignet sind, sich oder Dritte zu gefährden, Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende Personen, Personen mit offenen Wunden ausgeschlossen.
- (3) Kinder unter 7 Jahren sowie Minderjährige, die nicht den Nachweis des deutschen Schwimmabzeichens Bronze oder vergleichbare Nachweise führen können, sind im Wasser nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen zugelassen.
- (4) Hunde dürfen vom südwestlichen Ufer des Südteils des Hohnsensees aus in der Zeit vom 01.10. – 01.03. des Folgejahres den See benutzen, solange sie nicht andere Gäste oder wildlebende Tiere gefährden, behindern oder belästigen. Die Regelungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim, sowie des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Verhalten an und auf dem Hohnsensee

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Röhrichtbestandene Bereiche sind von der Benutzung, mit Ausnahme vorgesehener Einstiege, ausgeschlossen.
- (3) Im Nordteil des Hohnsensees ist die Benutzung mit Wasserfahrzeugen aller Art untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung mit Booten des Kanustützpunktes für Schulen sowie Optimistenjollen der Kanu- und Segelgilde Hildesheim e.V. sowie Stand Up Paddleboards (SUP). Während des See-Badebetriebes Jo-Bad (1. Mai - 30. September tgl. 7.00-20.00 Uhr) ist ein Durchfahren dieses Seeteils zum übrigen Bereich des Hohnsensees nur im abgesperrten Bereich erlaubt.
- (4) Im Südteil des Sees ist die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge untersagt. Es dürfen auch keine Hochgeschwindigkeitsmodellboote mit Verbrennungsmotor betrieben werden. Ausgenommen des Verbots sind motorgetriebene Wasserfahrzeuge für Rettungsbooteinsätze oder zur Pflege des Gewässers bzw. der Randbereiche.
- (5) Im Südteil des Sees ist die Benutzung mit nicht motorgetriebenen Wasserfahrzeugen bis zur Größe von Optimistenjollen, daneben die Benutzung mit Kanus, SUP, Ruder- und Schlauchbooten ohne Motorantrieb zu den genannten Zeiten gestattet.
- (6) An- und Ablegevorgänge mit Wasserfahrzeugen dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Einstiegen (Betontreppe, Stege) vorgenommen werden.
- (7) In der Zeit vom 30.11. eines Jahres bis zum 01.03. des Folgejahres ist jedwede Benutzung des Hohnsensees mit Wasserfahrzeugen untersagt. Ausgenommen hiervon sind Rettungsbooteinsätze sowie Boote, die der Pflege des Gewässers und der Ufer dienen.

(8) Vom 01. – 31.3. sowie während der gesetzlichen Setz- und Brutzeiten vom 01.04. – 15.07. eines jeden Jahres ist beim Befahren des Hohnsenses mit Wasserfahrzeugen, mit Ausnahme von An- und Ablegevorgängen im Sinne der Ziffer 6, wasserseitig ein Mindestabstand von 20 m zum Ufer einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Rettungsbooteinsätze sowie Boote, die der Pflege des Gewässers und der Ufer dienen.

(9) Der Abstand zu Nestern im Uferbereich ist stets einzuhalten. Die befestigten Wege dürfen nicht in Richtung Gewässer verlassen werden, wenn in der Nähe ein Brutgeschäft läuft bzw. zu vermuten ist, außer an den An- und Ablege-Einstiegen. Das Stören von Brutgeschäften und das Jagen von Wasservögeln sind untersagt.

(10) Es ist untersagt, spitze oder scharfe Gegenstände, Flaschen oder ähnliche zerbrechliche Gegenstände mit in das Wasser zu nehmen oder dort hinein zu werfen.

(11) Feuerwerke jeder Art sind anzeigepflichtig.

Von der Stadtverwaltung Hildesheim genehmigte Höhenfeuerwerke dürfen nur vom 16.07. bis zum 14.11. des jeweiligen Jahres durchgeführt werden, sowie in der Silvesternacht ab 12 Uhr Mitternacht zum 1. Januar.

Leise "Barockfeuerwerke" (keine Knalleffekte, kein Höhenfeuerwerk, Feuerwerk baut sich langsam auf) werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Der Begriff "Barockfeuerwerk" ist so zu verstehen, dass

- keine in den Himmel aufsteigenden Feuerwerkselemente (Raketen, Leuchtkugeln etc.)

verwendet werden;

- keine Blitz- oder Knalleffekte zum Einsatz kommen;

- nur bodengebundene Feuerwerkselemente eingesetzt werden (z.B. an Gestellen befestigte "Sonnenräder" oder "Silberregen" etc.).

Bei allen Feuerwerken sind die in Abschnitt 8 genannten Abstände zur Vegetation und zum geschützten Schilfgürtel zwingend einzuhalten.

Die Verbote zu offenen Feuern im Freien gemäß den Regelungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim bleiben hiervon unberührt.

Die Regelungen bezüglich Sprengstoffen gemäß Sprengstoffgesetz sowie das gemäß Sprengstoffgesetz verbotene Steigenlassen von Himmelslaternen sowie die Regelungen der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Haftung

1. Die Benutzung des Hohnsenses geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Benutzer stellen die Stadt Hildesheim von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Benutzung des Hohnsenses gegen sie geltend machen sollten.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der §§ 3 – 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro gemäß § 10 Abs. 5 (NKomVG) geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis 31.12.2031.

Hildesheim, den 13.07.2021

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister